



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 24.06.2021 im Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 19:30 Uhr, Ende: 20:44 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt
Herr Friedrich Dippon
Herr Markus Dobler
Herr Christian Felger
Frau Doris Groß
Herr Ernst Häcker
Herr Jens Häcker
Herr Samuel Herbrich
Herr Uwe Hoffmann
Frau Larissa Hubschneider
Herr Michael Koch
Herr Julian Künkele
Frau Daniela Mayenburg
Herr Christof Oesterle
Herr Hans Randler
Frau Dr. Annette Rebmann
Herr Richard Schnaitmann
Frau Isolde Schurrer
Herr Dr. Manfred Siglinger
Frau Ina Steiner
Frau Andrea Weber
Herr Daniel Widmayer
Herr Ulrich Witzlinger
Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Frau Julia Schock

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Volker Gaupp
Frau Denise Nitsch

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Hochwasserrückhaltebecken Schachen BU Nr. 101/2021
 - Genehmigung der Planung
 - Genehmigung zur Stellung des Förderantrags
3. Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes durch Zahlung eines Geldbetrages gem. § 9 Landesbauordnung für Baden-Württemberg BU Nr. 102/2021
4. Städtebaulicher Rahmenplan mit Gestaltungsrichtlinien "Bahnhofstraße-Beutelsbacher Straße" Weinstadt Endersbach BU Nr. 066/2021
 - Vorstellung der Planung
 - Beschlussfassung
5. Festlegung von Vergabekriterien für Bauplatzverkäufe BU Nr. 087/2021
 - Baugebiet Brückenstraße Großheppach
 - Baugebiet Furchgasse Schnait
6. Stadtseniorenrat: Änderung des Statuts BU Nr. 105/2021
7. Integrationsbeirat: Satzungsänderungen BU Nr. 098/2021
8. Änderungssatzung zur Kindergartenordnung BU Nr. 103/2021
9. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt BU Nr. 095/2021
10. Gebührenregelung für Kita- und Schülerbetreuung bei Betriebsschließungen wegen Überschreitens der Inzidenz von 165 BU Nr. 112/2021
11. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2020 BU Nr. 117/2021
 - Zustimmung zur Mandatierung der Betriebsleitung für die Gesellschafterversammlung
12. Einmalige Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche im Jahr 2021 BU Nr. 113/2021
13. Bericht zur Statistik über die Verkehrsüberwachung und über sonstige Ordnungswidrigkeiten 2020 BU Nr. 114/2021
14. Interministerielles Förderprojekt "Ortsmitten – gemeinsam barrierefrei und lebenswert gestalten"; Modellkommune Weinstadt, Ortsmitte Großheppach BU Nr. 115/2021
 - Vorstellung der Projektstruktur sowie
 - des Ortsmittenchecks und der Beteiligungsbausteine durch das Büro Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH
15. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 15.1. Nachfrageprämie sozialer Wohnungsbau
- 15.2. Aufträge der Stadtgärtnerei
- 15.3. Stadtseniorenkompass
- 15.4. Grüne Mitte -Bürgerpark
- 15.5. Grünpflegekonzept Weinstadt
- 15.6. Pflegeaufwand für die Flächen der Remstalgartenschau 2019

1. **Bürgerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

2. **Hochwasserrückhaltebecken Schachen** **BU Nr. 101/2021** **- Genehmigung der Planung** **- Genehmigung zur Stellung des Förderantrags**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt genehmigt die Planung zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Schachen.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt erteilt der Verwaltung den Auftrag, den Förderantrag zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens einzureichen.

3. **Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines** **BU Nr. 102/2021** **Kinderspielplatzes durch Zahlung eines Geldbetrages** **gem. § 9 Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Aufgrund technischer Probleme nimmt Stadtrat Jens Häcker nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Die der Beratungsunterlage beigefügte Richtlinie der Stadt Weinstadt für die „Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes durch Zahlung eines Geldbetrages“ wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

4. **Städtebaulicher Rahmenplan mit Gestaltungsrichtlinien** **BU Nr. 066/2021** **"Bahnhofstraße-Beutelsbacher Straße" Weinstadt** **Endersbach** **- Vorstellung der Planung** **- Beschlussfassung**

Herr Folk, stellvertretender Leiter des Stadtplanungsamts, trägt den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage vor. Er erläutert den nach der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 10.06.2021 geänderten Beschlussvorschlag und nimmt eine rechtliche Würdigung anhand einer Präsentation vor.

Anschließend geht Frau Heckl, Mitarbeiterin beim Stadtplanungsamt, auf die Gestaltungsrichtlinien ein und erläutert diese.

Stadtrat Dr. Siglinger bedankt sich für die engagierte und gut gelungene Arbeit. Seiner Ansicht nach könne dieser Rahmenplan auch als Muster für künftige andere Bereiche dienen. Natürlich könne man bei den Einzelregelungen unterschiedlicher Auffassung sein, aber jetzt

gäbe es immerhin eine verlässliche Basis, auf der man weiter aufbauen könne. Für ihn liege der Schwerpunkt in der Schaffung von Wohnraum im Innenbereich und der stärkeren Nutzung zu schaffen. Dies müsse dort geschehen, wo es Potential für die Nachverdichtung gebe. Natürlich sei es schwierig, in diese Thematik bei einem Rahmenplan einzusteigen, eventuell sei dies Bestandteil eines weiteren Schrittes, wie z.B. in einigen Jahren der Überarbeitung des Bebauungsplans.

Stadtrat Dippon hält den Rahmenplan für einen gelungenen und wichtigen Schritt. Ob er allerdings zeitgemäß sei, wage er zu bezweifeln. Er weist auf die Einfamilienhäuser und die vorgesehenen Dachgauben hin. Diese seien nicht praktisch, weil man darin nicht stehen könne. Deshalb rechne er mit Notlösungen der Bauherren, die optisch alles andere als ansprechend seien. Außerdem befürworte auch er eine weitere Öffnung, also die Innen- vor der Außenentwicklung. Einfamilienhäuser reichten hierfür nicht aus, es müsse mehr Wohnraum geschaffen werden.

Stadtrat Zimmerle ist es wichtig zu betonen, dass es sich bei einem Rahmenplan um ein informelles Instrument handle, das kein Folgekostenmodell sei und nicht zu Nachveranlagungen führe.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss des städtebaulichen Rahmenplans mit Gestaltungsrichtlinien „Bahnhofstraße-Beutelsbacher Straße“ in der Fassung vom 15.06.2021 als informelles Planungsinstrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Quartier.

5. Festlegung von Vergabekriterien für Bauplatzverkäufe BU Nr. 087/2021
- Baugebiet Brückenstraße Großheppach
- Baugebiet Furchgasse Schnait

Stadträtin Hubschneider erklärt sich für befangen. Da sie virtuell zugeschaltet ist, deaktiviert sie ihre Kamera.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die in der Beratungsunterlage genannten Kriterien für die kommenden Vergabeverfahren von Bauplätzen in Weinstadt.

6. Stadtseniorenrat: Änderung des Statuts BU Nr. 105/2021

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig die nachfolgende Neufassung des Statuts für den Stadtseniorenrat Weinstadt:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Neufassung des Statuts des StadtSeniorenrats Weinstadt beschlossen:

Stadt Weinstadt Statut für den StadtSeniorenRat Weinstadt

§ 1 Name

- (1) Die Vertretungen der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Gruppen, Organisationen, Institutionen und Senior*innen aus der Bürgerschaft in allen fünf Stadtteilen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen StadtSeniorenRat Weinstadt zusammen.
- (2) Der StadtSeniorenRat ist eine Einrichtung der Stadt Weinstadt.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der StadtSeniorenRat tritt für die Interessen, Belange und die Teilhabe älterer Menschen in der Stadtgesellschaft ein und dient dem Erfahrungsaustausch auf gesellschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Der Rat versteht sich als Organ der Meinungsbildung sowie Interessenvertretung.
- (2) Der StadtSeniorenRat steht in Fragen der Senior*innen im gegenseitigen Kontakt zum Gemeinderat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung.
- (3) Ziel des StadtSeniorenRats ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voranzubringen, die verschiedenen Akteur*innen zu vernetzen und zu stärken sowie freiwilliges Engagement zu fördern. Der Rat setzt sich aktiv für Partizipation und ein gutes Miteinander ein.
- (4) Der StadtSeniorenRat verhält sich auf religiösem und parteipolitischem Gebiet neutral.
- (5) Der StadtSeniorenRat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Bedarfe älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
- (6) Der StadtSeniorenRat kann Träger von eigenen oder externen Projekten sein, die in ihrer Zielsetzung den oben genannten Kriterien entsprechen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der StadtSeniorenRat bildet sich aus mindestens zwölf und maximal zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, welche sich aus der Bürgerschaft, den örtlichen Vereinen, Institutionen und/oder einer Organisation zusammensetzen. Die Sitze sind nicht für bestimmte Bereiche oder Gruppen festgelegt.
- (2) Die Stadt Weinstadt wird durch den Oberbürgermeister oder seinem/seiner Stellvertreter*in vertreten.
- (3) Die Geschäftsstelle des StadtSeniorenRats ist nicht stimmberechtigt und nimmt an al-

len Sitzungen teil.

- (4) Aus jeder Gemeinderatsfraktion wird ein*e Vertreter*in als Informant*in und Berater*in benannt und zu den Vollversammlungen zweimal jährlich eingeladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1

- (1) Die Geschäftsstelle organisiert in Abstimmung mit dem jeweils aktuellen Vorstand das Bewerbungsverfahren.
- (2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung öffentlich bekannt und bittet die Bevölkerung Bewerbungsvorschläge einzureichen. Der Bewerbungsbogen wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem jeweils aktuellen Vorstand erstellt. Die Bewerbungen müssen anschließend fristgerecht, mindestens sechs Wochen vor Ende der Amtszeit bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Zwei Vertreter*innen der Stadt sowie zwei „neutrale“ Bürger*innen bilden eine Wahlkommission. Zwei Mitglieder der Wahlkommission, die nicht dem zukünftigen StadtSeniorenRat angehören, werden bei einer Vollversammlung vorgeschlagen. Mindestens fünf Wochen vor der Neukonstituierung kommt die Wahlkommission zusammen und entscheidet über die eingegangenen Bewerbungen. Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (4) Als Mitglieder im StadtSeniorenRat können sich nur Personen bewerben, die ihren Wohnsitz in Weinstadt haben oder in einer ortsansässigen Institution tätig sind und Interesse an den Belangen der älteren Bürgerschaft mitbringen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Stadtteile vertreten sind.
- (5) Mitglieder, die seit vier Jahren im StadtSeniorenrat tätig sind, können bei einer Neukonstituierung einen formlosen Antrag auf Wiederaufnahme bei der Geschäftsstelle einreichen. Über diesen sowie über neu eingegangene Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission.
- (6) Sollten mehr als zwanzig Bewerbungen eingehen, werden die nicht berücksichtigten von der Geschäftsstelle und dem Vorstand angeschrieben ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann ein Nachrücker aus dem Bewerbungsverfahren von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand benannt werden. Dieser ist schriftlich zu informieren.
- (8) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der StadtSeniorenRat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von sechs Personen, auf die Dauer von vier Jahren (rollierendes System alle zwei Jahre von jeweils drei Vorstandsmitgliedern). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der/die Vorstandssprecher*in, der/die Vertreter*in der Kasse und Finanzen und der/die Vertreter*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (in Absatz zwei mit (*)-gekennzeichnet), werden immer zwei Jahre nach der jeweiligen Neukonstituierung neu gewählt und arbeiten daher zwei Jahre über die folgende Neukonstituierung des SSR hinaus, bis zum Ablauf der eigenen vierjährigen Amtsperiode.

Die Wahl findet üblicherweise per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann sie geheim durchgeführt werden. Der Vorstand sollte überwiegend strategisch tätig sein. Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in einer separaten Vorstandssitzung die Funktionsträger:

- Den/die Vorstandssprecher*in (*)
- Den/die stellvertretende*n Vorstandssprecher*in
- Den/die Vertreter*in der Kasse und Finanzen (*)
- Den/die Vertreter*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (*)
- Den/die Vertreter*in für die Protokollführung
- Den/die Vertreter*in für sonstige Aufgaben.

(*) rollierendes Wahlsystem siehe § 5 (1)

(3) Für die erste Neukonstituierung, nach Neufassung des Statuts, wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Die/der Vorstandssprecher*in, die Vertretung für die Kasse und Finanzen sowie die Vertretung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden für den ersten rollierenden Wahlvorgang zunächst nur für zwei Jahre gewählt, die/der stellvertretende Vorstandssprecher*in, die Vertretung für die Protokollführung sowie die Vertretung der sonstigen Aufgaben werden für den ersten rollierenden Wahlvorgang auf vier Jahre gewählt. Danach folgt das rollierende Wahlsystem, s. Absatz eins.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Weitere stimmberechtigte Mitglieder werden in verschiedenen Arbeitsgruppen operativ tätig. Träger von Projekten können Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen sein, die hierfür auch Kooperationen untereinander oder mit Dritten eingehen können.

(2) Projekte, die Auswirkungen auf den gesamten StadtSeniorenRat haben, benötigen einen vorherigen Beschluss des Vorstands.

(3) Jede Arbeitsgruppe benennt eine*n Sprecher*in

(4) Der/die Sprecher*in der Arbeitsgruppen berichten regelmäßig in den Vorstandssitzungen und bei den Sitzungen (Vollversammlungen).

(5) Die Arbeitsgruppen sind themenspezifisch und projektbezogen tätig.

(6) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen entsprechende Fachleute als Bera-

ter*in hinzuziehen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des StadtSeniorenRats wird von einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter*in der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des StadtSeniorenRats, des Vorstands und der Fachausschüsse als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StadtSeniorenRats finden auf Einladung des/der Vorstandssprecher*in statt und sind in der Regel öffentlich.
- (2) Es finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt, an denen alle Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle legt auf Vorschlag des Vorstands die Tagesordnung fest und gibt sie im Amtsblatt bekannt.
- (4) Der StadtSeniorenRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (6) Die Beschlüsse des StadtSeniorenRats sind, soweit sie kommunalpolitische Themen betreffen, als Empfehlung an den Gemeinderat bzw. die Stadtverwaltung anzusehen.
- (7) Der StadtSeniorenRat berichtet einmal jährlich im Gemeinderat und/oder im Sozial- und Kulturausschuss über seine Aktivitäten.
- (8) Das Protokoll der Sitzungen wird von hauptamtlichen Mitarbeitenden des Amtes für Familie, Bildung und Soziales verschriftlicht.

§ 9 Finanzen

- (1) Der StadtSeniorenRat unterliegt dem Haushaltsrecht der Stadt Weinstadt.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen des StadtSeniorenRats werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden sowie über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen gedeckt.
- (3) Es gelten die städtischen Regelungen bezüglich der Annahme von Spenden.

§ 10 Änderung des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des StadtSeniorenRats.
- (2) Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, sind bei einer Folgesitzung zwei Drittel der anwesenden Personen ausreichend.

(3) Die Änderungen des Statuts sind mit dem Gemeinderat einvernehmlich herzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Mai 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

7. Integrationsbeirat: Satzungsänderungen

BU Nr. 098/2021

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Name und Sitz, Abs. 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Gremium trägt den Namen „Weinstädter Beirat für Fragen der Integration und Migration (WeiBIM)“ und hat seinen Sitz in Weinstadt.

Artikel 2

§ 4 Zusammensetzung, Abs. 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Integrationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme:
 1. Der Oberbürgermeister bzw. die von ihm benannte Vertretung,
 2. jeweils eine Vertretung aus den Vereinen in den Bereichen Sport, Musik und Kultur,
 3. eine Vertretung der Kirchen in Weinstadt,
 4. eine Vertretung des Integrationsvereins Weinstadt e. V.
 5. eine Vertretung der Kindergartenträger in Weinstadt,
 6. eine Vertretung der Schulen in Weinstadt,
 7. eine Vertretung aus dem Bereich der Familienförderung in Weinstadt,

8. bis zu acht Mitglieder mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung oder ehrenamtlich Engagierte mit Qualifikation in der Integrationsarbeit aus der Bevölkerung

b. beratend:

1. bis zu zwei Vertretungen der Stadtverwaltung, darunter der / die Integrationsbeauftragte als Geschäftsführer / Geschäftsführerin,
2. je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Für jedes Mitglied wird in der Regel eine Stellvertretung bestellt. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3

§ 8 Geschäftsgang, Abs. 15, wird wie folgt neu gefasst:

(15) Unter Aspekten des Infektionsschutzgesetzes kann der Beirat sich auch in einem digitalen Sitzungsformat zusammenfinden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der digitalen Sitzung teilnimmt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

8. Änderungssatzung zur Kindergartenordnung BU Nr. 103/2021

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig nachfolgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättenatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Ziffer 2 wird am Ende um folgenden Absatz ergänzt:

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der durch die Gebührenschuldner gegenüber der gebührenerhebenden Stelle bei der Stadt bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat in Kraft.

Artikel 2

Die Gebührentabelle in § 8 Ziffer 3a erhält folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	130 EUR	260 EUR
(2)	111 EUR	221 EUR
(3)	78 EUR	156 EUR
(4)	33 EUR	65 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	117 EUR	234 EUR
(2)	99 EUR	199 EUR
(3)	70 EUR	140 EUR
(4)	29 EUR	59 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden)**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	163 EUR	325 EUR
(2)	138 EUR	276 EUR
(3)	98 EUR	195 EUR
(4)	41 EUR	81 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	195 EUR	390 EUR
(2)	166 EUR	332 EUR
(3)	117 EUR	234 EUR
(4)	49 EUR	98 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	260 EUR	520 EUR

(2)	221 EUR	442 EUR
(3)	156 EUR	312 EUR
(4)	65 EUR	130 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	325 EUR	650 EUR
(2)	276 EUR	553 EUR
(3)	195 EUR	390 EUR
(4)	81 EUR	163 EUR

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

9. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt BU Nr. 095/2021

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich **bis zum 31.3. vor Beginn**

des Schuljahres oder zum 15.12. vor Beginn eines Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr bei der Stadtverwaltung an. **Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Plätze vorhanden sind.** Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. **Bei den Betreuungsangeboten Kernzeitbetreuung (KZB) und Flexible Nachmittagsbetreuung bleibt das Kind für die Dauer des Schulbesuchs an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 oder 7 der Satzung abgemeldet wird.**

(2) In die KZB, Flexible Nachmittagsbetreuung und die ergänzenden Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen werden Schüler der jeweiligen Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen, der die entsprechende Einrichtung angegliedert ist, sowie Schüler, die die Grundschulförderklasse, die Sprachheilschule oder die Förderschule (Kl. 1 – 4) besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

(3) Die Aufnahme in die KZB und Flexible Nachmittagsbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für Kinder aus Weinstadt, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der Schulausbildung oder
- Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen bzw. ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der betreffenden Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ergänzt in diesem Fall eine Integrationskraft die Betreuung, sofern diese durch einen Sozialleistungsträger bewilligt ist.

(5) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) **Für die Flexible Nachmittagsbetreuung ist eine Änderung des Betreuungsumfangs zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 01. Oktober möglich. Eine spätere Änderung des Betreuungsumfangs ist dann erst zum nächsten Schulhalbjahr möglich.** Eine Abmeldung ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(7) Eine Abmeldung für KZB oder Änderung des Betreuungsumfangs in der KZB ist frühestens zum Beginn des auf den Anmeldemonat folgenden Monats möglich. Die Abmeldung von der Betreuung in der KZB oder die Änderung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

(8) Abweichend von Abs.1, 3 und 5 erfolgt die Anmeldung für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen (ggf. zusammen mit der Schulanmeldung) an der jeweiligen Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagesbetrieb der Schule angemeldet sind. Die Betreuungszeiten vor Schulbeginn stehen allen Kindern, die an der Schule angemeldet sind, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine

Abmeldung oder Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 und 5 sinngemäß. Kommt ein Angebot der ergänzenden Betreuungsangebote an

Grundschulen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht zu Stande, ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung ausnahmsweise unmittelbar zulässig.

§ 7 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

§ 7 Ferien

(1) ***Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde.***

Für die Anmeldungen gelten die jeweils bekannt gemachten Fristen. Die Anmeldefristen ergeben sich aus den Anmeldeformularen der Broschüre zu den Ferienangeboten in Weinstadt. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können. Hierüber entscheidet die Stadt.

(2) Im Regelfall wird an einzelnen Standorten der KZB oder ergänzenden Angeboten an Ganztagesgrundschulen in den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung (werktags von 7 bis 14 Uhr, in Endersbach bis 15.00 Uhr) angeboten. An einem dieser Standorte wird bei Bedarf auch ein Angebot bis 16.00 oder 17.00 Uhr eingerichtet. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Diese Angebote können grundsätzlich nur Kinder in Anspruch nehmen, die regulär ***zur KZB, zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung, im Ganztagesbetrieb einer Ganztagesgrundschule angemeldet sind oder ein kostenpflichtiges Zusatzangebot gebucht haben.*** Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher verbindlich angemeldet werden.

(3) Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

(4) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Absatz 3 wird um folgenden Zusatz an Ende ergänzt:

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der gegenüber der Stadt (bei Ganztagschulen der Schule) bekanntgegeben Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich der Stadt (bei Ganztagschulen der Schule) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kindern, so tritt die Gebührenanpassung ab dem Monat, der auf die Be-

kanntgabe folgt, in Kraft.

Artikel II

§ 8 Absätze 4 bis 7 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 1.1.2022	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.1.2022
1	94 €	119 €
2	80 €	101 €
3	56 €	71 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	24 €	30 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	94 €	119 €

5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.1.2022	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 1.1.2022
1	25 €	39 €
2	21 €	33 €
3	15 €	23 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6 €	10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	25 €	39 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00-8.00 Uhr ab 1.1.2022	Nach der Schule 15.00-17.00 Uhr ab 1.1.2022	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.-13.00 Uhr ab 1.1.2022	Anschlussbe- treuung freitags 13.00-15.00 Uhr ab 1.1.2022
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	12,00 €	23,70 €	15,90 €	23,70 €
2	10,20 €	20,10 €	13,50 €	20,10 €
3	7,20 €	14,20 €	9,50 €	14,20 €
4 und mehr kindergeldbe- rechtigten Kindern	3,00 €	5,90 €	4,00 €	5,90 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	12,00 €	23,70 €	15,90 €	23,70 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **102,50 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 20,50 €** monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 1.1.2022
14.00 Uhr	71,00 €
15.00 Uhr	117,00 €
16.00 Uhr	125,00 €
17.00 Uhr	135,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **23,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel II am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

10. Gebührenregelung für Kita- und Schülerbetreuung bei Betriebsschließungen wegen Überschreitens der Inzidenz von 165 BU Nr. 112/2021

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Für der Zeit von 26.04.2021 bis einschließlich 16.05.2021 wird anteilig freiwillig auf die Gebühren nach § 8 der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und nach § 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Der Verzicht betrifft 1/4 der Monatsgebühr für April und die Hälfte der Monatsgebühr für Mai, mathematisch auf volle Euro gerundet.**
- 2. Für die tatsächlich in Anspruch genommene Notbetreuung, wird stundenweise eine anteilige Gebühr des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes erhoben. Die insgesamt in Anspruch genommenen Stunden sind auf volle Stunden mathematisch zu runden, der Endbetrag ist auf volle Euro mathematisch zu runden. Wurde die Notbetreuung vollumfänglich entsprechend des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, werden die satzungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben.**
- 3. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bleiben die Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern zu Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Abmeldefristen oder Abmeldeverfahren und Mindestgruppengrößen unbeachtet.**
- 4. Für den Monat Mai 2021 wird für die Zeit ab 17.05.2021 der halbe, mathematisch auf volle Euro gerundete Monatsbeitrag der regulären Gebühren erhoben.**
- 5. Ab 17.05.2021 gelten wieder alle Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern mit der Einschränkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2020. Die 14-Tagefrist des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.07.2020 beginnt bei Bedarf ab 17.05.2021.**
- 6. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt wird empfohlen entsprechend zu verfahren.**

11. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2020 BU Nr. 117/2021
- Zustimmung zur Mandatierung der Betriebsleitung für
die Gesellschafterversammlung

Die Stadträte Schurrer, Witzlinger, Dr. Siglinger, Randler und Zimmerle erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung in der Gesellschafterversammlung folgender Beschlussfassung zuzustimmen:

- 1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird, wie von der Geschäftsführung vorgelegt, festgestellt.**
- 2. Das Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 374.137,00 €, bei dem die sonstigen Steuern in Abzug gebracht wurden, wird aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages vom 11.07.2013 mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vollständig an die Gesellschafter abgeführt:**

Die Ausgleichszahlung nach § 16 KStG in Höhe von 68.582,93 € wird an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zum 07.07.2021 abzüglich geleisteter Vorabauszahlungen abgeführt. Davon entfallen 46.642,00 € auf die fixe Ausgleichszahlung und 21.940,93 € auf die variable Ausgleichszahlung.

Der verbleibende Jahresgewinn nach Ausgleichszahlung in Höhe von 305.554,07 € wird an den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt zum 07.07.2021 abzüglich geleisteter und aufgerechneter Vorabauszahlungen abgeführt.

- 3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.**

Angabe in den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	EUR
1.1	Bilanzsumme	19.630.425,31
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	18.884.037,07
	- das Umlaufvermögen	376.592,29
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.652.680,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.683.865,00
	- die Rückstellungen	15.000,00
	- die Verbindlichkeiten	9.278.879,45
1.2	Jahresgewinn	0,00
	(Jahresergebnis nach Steuern und vor Ergebnisab-	(374.137,00)
	führung)	

1.2.1	Summe der Erträge	1.558.675,59
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.558.675,59

Die Stadträte Schurrer, Witzlinger, Dr. Siglinger, Randler und Zimmerle kehren an den Sitzungstisch zurück.

12. Einmalige Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche im Jahr 2021 BU Nr. 113/2021

Oberbürgermeister Scharmann stellt kurz den Sachverhalt dar.

Das Gremium verzichtet auf einen weiteren Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Die Sondernutzungsgebühr für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche wird im Jahr 2021 einmalig um die Hälfte reduziert.

13. Bericht zur Statistik über die Verkehrsüberwachung und über sonstige Ordnungswidrigkeiten 2020 BU Nr. 114/2021

Frau Bender, stellvertretende Leiterin des Amtes für Ordnung, stellt den Sachverhalt kurz anhand der Beratungsunterlage dar. Das Gremium verzichtet auf eine Aussprache.

Oberbürgermeister Scharmann stellt die Kenntnisnahme des Berichts zur Statistik über die Verkehrsüberwachung und über sonstige Ordnungswidrigkeiten 2020 durch den Gemeinderat fest.

14. Interministerielles Förderprojekt "Ortsmitten – gemeinsam barrierefrei und lebenswert gestalten"; Modellkommune Weinstadt, Ortsmitte Großheppach - Vorstellung der Projektstruktur sowie - des Ortsmittenchecks und der Beteiligungsbausteine durch das Büro Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH BU Nr. 115/2021

Herr Schlegel, Leiter des Stadtplanungsamts, führt kurz in die Thematik ein. Anschließend hält ein Referent des Büros Pesch den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Stadtrat Zimmerle weist auf die 500 Modellkommunen hin, deren Projekte sich in der Planung befänden. Er möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob auch eine spätere Umsetzung durch das Land Baden-Württemberg gefördert werde. Der Referent erwidert, das Förderprogramm sei erweitert worden und man werde auch über Anknüpfungsförderperspektiven sprechen.

Stadtrat Dr. Siglinger zeigt sich von der Untersuchung sehr angetan. Es bestehe ein Hand-

lungsbedarf. Wichtig sei auch, dass die Planung des Büro Pesch auch irgendwann in die Umsetzung komme. Für den Prozess halte er die Bürgerbeteiligung für essenziell. Wichtige Player müssten proaktiv angesprochen werden. Es interessiere ihn daher, wann und wo die vom Referenten erwähnten Auftaktworkshops stattfinden sollen. Herr Folk erwidert, diese sollen Vorort direkt in Großheppach stattfinden, Am besten im Freien, witterungsbedingt alternative in der Prinz-Eugen-Halle. Es seien bereits Akteure wie Vereine und Einzelhändler angesprochen worden. Man plane außerdem, sich der diversen Schaukästen zu bedienen und überall – auch bei den Einzelhändlern - Postkarten auszulegen. Des Weiteren gäbe es die Möglichkeit, über die städtische Homepage zu gehen und sich der eigens eingerichteten E-Mail-Adresse zu bedienen.

Stadtrat Witzlinger freut sich über das Projekt, allerdings hänge dessen Erfolg auch mit der Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer zusammen. ER frage sich daher, ob und wie man diese ansprechen wolle. Herr Folk erklärt, im 1. Workshop gehe man aktiv auf sogenannte Schlüsselpersonen zu, die dort Eigentum haben. Zu diesem Zweck seien auch Einzelgespräche angesetzt.

Der Gemeinderat beschließt anschließend einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, die am Förderprojekt beteiligten Büros zu unterstützen und die vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Projektprozesse durchzuführen.

15. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

15.1. Nachfrageprämie sozialer Wohnungsbau

Herr Heinisch, Leiter des Liegenschaftsamts, informiert das Gremium über die sogenannte Nachfrageprämie. Das Land animiere Kommunen, den sozialen Wohnungsbau über eine sogenannte Nachfrageprämie zu unterstützen. In den Jahren 2021 und 2022 erhielten Kommunen für auf ihrer Gemarkung entstehende Sozialwohnungen 2.000 EUR/ Wohnung aus Mitteln des Landeswohnraumförderungsprogramms.

Im letzten Jahr seien von der Kreisbaugesellschaft 7 Wohnungen im Gebäude KiTa Halde IV und 21 Wohnungen im Gebäude Energiezentrale Halde IV gebaut und vermietet worden. Die Stadt habe das Grundstück über zwei Erbbaurechte zur Verfügung gestellt. Nach dem Antrag der Stadt sei ein Zuwendungsbescheid über eine Summe in Höhe von 56.000 EUR eingegangen.

Das Geld verbleibe bei der Stadt. Es sei für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden. Eine Umsetzung finde mit der zu erwartenden Verbilligung von Bauplatzpreisen beim Verkauf von Grundstücken für den Geschosswohnungsbau im Rahmen des Handlungsprogramms Wohnen statt.

15.2. Aufträge der Stadtgärtnerei

Stadtrat Ernst Häcker bittet um Prüfung der Arbeitsaufträge der Stadtgärtnerei, damit die dortigen Ressourcen besser genutzt werden können. Er bemängelt insbesondere das häufige und seiner Ansicht nach unnötige Mähen des Sportplatzes in Großheppach.

15.3. Stadtseniorenkompass

Stadträtin Dr. Rebmann bittet um Prüfung und gegebenenfalls um Überarbeitung der Online-Version des Stadtseniorenkompasses. Diese sei nicht aktuell, außerdem fehlten die Telefonnummern.

15.4. Grüne Mitte - Bürgerpark

Stadtrat Hoffmann bittet um Prüfung des möglichen Einsatzes von Sonnensegeln oder eines ähnlichen Sonnenschutzes in der Grünen Mitte. Diese werde sehr gut angenommen, also müsse man auch etwas tun, um den Besuchern an heißen Tagen Schatten zu spenden.

15.5. Grünpflegekonzept Weinstadt

Stadtrat Zimmerle hält ein Grünpflegekonzept für unerlässlich. Man müsse schließlich wissen, wer welche Fläche wann und wie pflege. Erster Bürgermeister Deißler erwidert, es gäbe in Weinstadt bereits ein solches Konzept. Er sagt zu, das Gremium über das Grünpflegekonzept Weinstadt zu informieren.

15.6. Pflegeaufwand für die Flächen der Remstalgartenschau 2019

Stadtrat Dr. Siglinger bittet um Überprüfung des teilweise nicht unerheblichen Pflegeaufwands für die Flächen der Remstalgartenschau 2019 und gegebenenfalls um Anpassung. Eventuell müsse man sich auch um Alternativen bemühen und die Nutzung ändern.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer